

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Ruheforst „Klosterhof Grabhorn“

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Ruheforst „Klosterhof Grabhorn“ in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

§ 1

§ 8 Satz 3 Nutzungsrecht enthält folgende Fassung:

In den Einzelbiotopen, Familien- und Freundschaftsbiotopen dürfen max. 12 Urnen, in den Gemeinschaftsbiotopen und den Regenbogenbiotopen max. 24 Urnen je Biotop beigesetzt werden.

§ 2

§ 15 Entgelt enthält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Ruhebiotopie als Grabstätte erhebt die Gemeinde Bockhorn ein Entgelt nach dem jeweils gültigem Entgeltverzeichnis.

Die Kosten der Beisetzung inkl. MwSt betragen 450,00 €.

Die Gedenktafeln sind im Beisetzungsentgelt enthalten. Sonderwünsche (Symbole) werden mit 40,00 € inkl. MwSt. zusammen mit dem Beisetzungsentgelt abgerechnet.

§ 3

§ 3 des Entgeltverzeichnisses erhält folgende Fassung:

B)

1. Gemeinschaftsbiotop mit bis zu 24 Beisetzungsstellen:

Wertungsstufe 1	Entgelt je Beisetzungsstelle	650,00 €
Wertungsstufe 2	Entgelt je Beisetzungsstelle	950,00 €
Wertungsstufe 3	Entgelt je Beisetzungsstelle	1200,00 €
Wertungsstufe 4	Entgelt je Beisetzungsstelle	1780,00 €

2. Einzel-, Familien- und Freundschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen:

Wertungsstufe 1	Entgelt für das ganze Biotop	3920,00 €
Wertungsstufe 2	Entgelt für das ganze Biotop	4900,00 €
Wertungsstufe 3	Entgelt für das ganze Biotop	6500,00 €
Wertungsstufe 4	Entgelt für das ganze Biotop	9520,00 €

3. Regenbogenbiotop mit bis zu 24 Beisetzungsstellen:

Das Beisetzungsentgelt pro Beisetzungsstelle entfällt.

§ 4

Die Änderung der Satzung und der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bockhorn, den 28.04.2026

Krettek
Bürgermeister